



- Der Protektionsstreifen soll auch bei Einsatz schmalere Sperrpfosten (Durchmesser unter 25 cm) nur in Ausnahmefällen weniger breit als 1,00 m angelegt werden. Dadurch bleibt bei späterem Bedarf die Möglichkeit erhalten, ohne Ummarkierung oder Unterschreitung der Abstandsmaße von 25 cm zum Radverkehr und 50 cm zum Kfz-Verkehr auch 25 cm breite Sperrpfosten einzubauen.
- Werden Sperrpfosten von weniger als 25 cm Durchmesser eingebaut, soll die Sperrpfostenreihe um das sich ergebende Mindermaß von der Radfahrstreifenmarkierung abgesetzt werden. Dadurch werden die Markierungsarbeiten und der Einbau der Sperrpfosten erleichtert und es wird ein um einige cm größerer Abstand zwischen Radverkehr und Sperrpfostenreihe hergestellt.